

Drucksache

Erteilung von Weisungen zur Entlastung der Aufsichtsräte an den Landrat für die Gesellschafterversammlungen der a) Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH b) Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH c) Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG			
verantwortlich: Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH Amt für Beteiligungen und Immobilien Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH			Drucksache 2020/084
			29.05.2020
Beratung:	Ö	22.06.2020	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
Beschlussfassung:	Ö	13.07.2020	Kreistag

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Vertreter des Rems-Murr-Kreises in den Gesellschafterversammlungen der Kreisbaugesellschaft mbH, der RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH sowie der RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG anzuweisen:

Dem jeweiligen Aufsichtsrat der Gesellschaften der Kreisbaugruppe die Entlastung zu erteilen und die Geschäftsführung der Kreisbaugesellschaft mbH anzuweisen, zudem in der Gesellschafterversammlung der RMIM die Entlastung entsprechend zu erteilen.

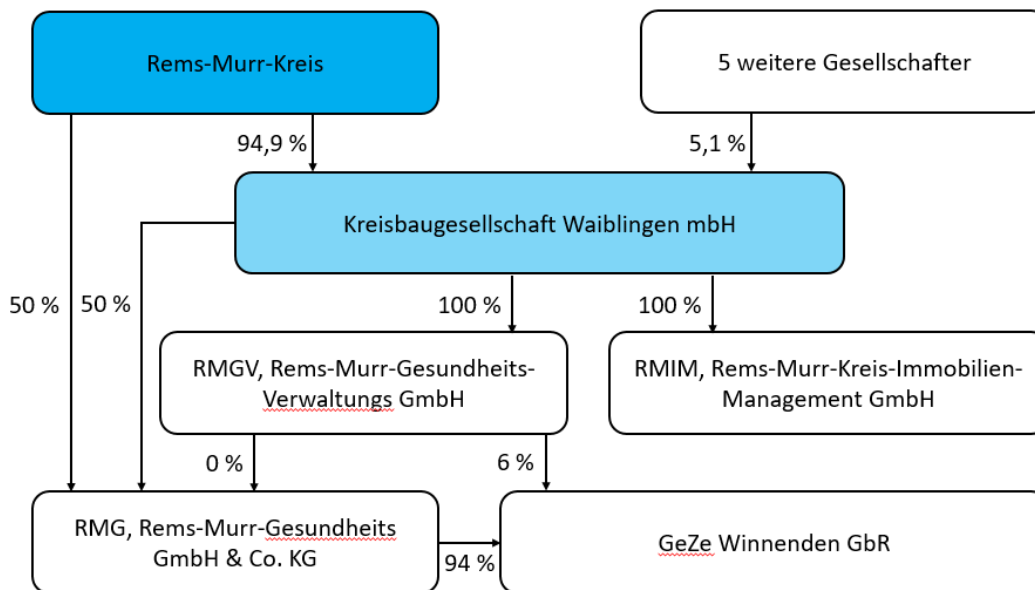
1. Zusammenfassung

Die Aufsichtsratsgremien der Kreisbaugesellschaft, RMIM und RMG empfehlen gemäß Beschlüssen in den jeweiligen Sitzungen am 26.05.2020 den Gesellschafterversammlungen, die oben genannte Beschlussfassung für das jeweilige Unternehmen.

Der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 die Drucksache beraten, und empfiehlt dem Kreistag die Beschlussfassung.

Der Rems-Murr-Kreis ist mit einem Beteiligungsumfang von 94,9 % der Hauptgesellschafter der Kreisbaugesellschaft. Die RMIM ist ein Tochterunternehmen der Kreisbaugesellschaft (Be-

teiligungsumfang 100 %). An der RMG sind die Kreisbaugesellschaft sowie der Rems-Murr-Kreis mit jeweils 50 % beteiligt.



Die jährliche Feststellung der Jahresabschlüsse und die in diesem Zusammenhang zu treffende Beschlüsse fasst nicht der Kreistag, sondern die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Unternehmens. Dort wird der Landkreis als Gesellschafter regelmäßig durch den Landrat, der kraft Amtes gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender der Kreisbaugesellschaft / RMIM ist, vertreten.

Der Kreistag beschließt vor der Gesellschafterversammlung die entsprechenden Weisungen, nach denen sich der Vertreter des Landkreises zu richten hat. Nach derzeitiger Auffassung sollten an der Beschlussfassung zur Entlastung der Aufsichtsräte die Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Befangenheit nicht mitwirken. Deshalb erfolgt hierzu eine separate Beschlussfassung bei der die Aufsichtsratsmitglieder nicht mitwirken.

Nachfolgend werden die zu fassenden Beschlüsse ausführlich dargestellt.

2. Sachverhalt

A. Gesellschafterversammlung der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH

In der Aufsichtsratssitzung am 26.05.2020 wurde gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, die Gesellschafterversammlung vorbereitet.

Somit werden folgende Punkte auf der Tagesordnung der für den 22.07.2020 geplanten Gesellschafterversammlung stehen:

1. Erteilung der Entlastung des Aufsichtsrates

Der Abschlussprüfer hat auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG in die Prüfung einbezogen. Entsprechend wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der notwendigen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geführt worden sind. Zusätzlich wurden Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft getroffen.

Der Abschlussprüfer hat für den Aufsichtsrat festgestellt, dass dieser seinen Überwachungs- und Unterrichtungspflichten nach § 9 des Gesellschaftsvertrages nachgekommen ist.

2. Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung der RMIM

Mit Gesellschafterbeschluss vom 13.06.2006 haben sich die Gesellschafter der Kreisbaugesellschaft das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens in der Gesellschafterversammlung der RMIM vorbehalten.

Der Abschlussprüfer hat auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG in die Prüfung einbezogen. Entsprechend wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der notwendigen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geführt worden sind. Zusätzlich wurden Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft getroffen.

Der Abschlussprüfer hat für den Aufsichtsrat festgestellt, dass dieser seinen Überwachungs- und Unterrichtungspflichten nach § 9 des Gesellschaftsvertrages nachgekommen ist.

B. Gesellschafterversammlung der RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG

1. Erteilung der Entlastung des Aufsichtsrates

Der Abschlussprüfer hat auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG in die Prüfung einbezogen. Entsprechend wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der notwendigen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geführt worden sind. Zusätzlich wurden Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft getroffen.

Der Abschlussprüfer hat für den Aufsichtsrat festgestellt, dass dieser seinen Überwachungs- und Unterrichtungspflichten nach § 9 des Gesellschaftsvertrages nachgekommen ist.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Es ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen und personellen Auswirkungen.

